

## RICHTLINIEN MEDIA-PROGRAMM 2025

**Länder B: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden**

### A. ZIELE

- ◆ Die Stärkung der Programmvielfalt europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht-nationalen Filmen.
- ◆ Die Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber, die sich an junge Zielgruppen richten („Junges Publikum“).
- ◆ Die Entwicklung eines Kinonetzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.
- ◆ Die Förderung innovativer Maßnahmen in der Filmwerbung und in der Zielgruppenansprache.

### B. VERTEILUNG UND BEDINGUNGEN DES FÖRDERPROGRAMMS

- Die **Basisförderung** ist gestaffelt und beträgt 15.500 € für Kinos mit einer Leinwand und bis zu 73.000 € für Kinos mit 30 Leinwänden. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:
  - **Programmförderung:** 80 % der Fördersumme wird für einen europäischen, vorrangig nicht-nationalen Programmanteil gewährt, der je nach Anzahl der Filmvorführungen berechnet wird.
  - **Förderung „Junges Publikum“:** 20 % der Fördersumme wird zur Unterstützung von Initiativen der Kinobetreiber für junge Zielgruppen gewährt (die Höchstgrenze der Förderung „Junges Publikum“ beträgt 10.000 €). *Siehe Richtlinien – „Junges Publikum“.*
- **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern Boni gewährt werden:**
  - Ein Bonus für die Vielfalt der im Filmprogramm vertretenen europäischen Nationalitäten,
  - Ein Bonus für im Spielplan enthaltene Filme, die mit dem **Europa Cinemas Label** ausgezeichnet wurden.
- Der **Validierungsausschuss** analysiert **im April** die Jahresergebnisse der Mitgliedskinos und spricht eine Förderzusage aus, insofern die Vertragsziele erreicht wurden.

### C. BEDINGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

Verwendete Abkürzungen: *SENN* - Europäische, nicht-nationale Filmvorführungen / *SE* - Europäische Filmvorführungen

## 1. Fördertabellen der Basisförderung

Um eine Förderung für ihr Programm zu erhalten, müssen die Kinos die in Tabelle 1 (Spalten 2 und 3) aufgeführten Mindestanteile an Filmvorführungen erreichen. Diese hängt von der Anzahl der Leinwände und den mit Europa Cinemas unterzeichneten Vereinbarungen ab.

Die Förderhöhe wird dann entsprechend der Anzahl an Leinwänden berechnet, die einen Mindestprozentsatz an SENN nachweisen können, nachdem alle prozentualen Mindestanteile der Leinwände unter einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst wurden (Tabelle 1, Spalte 4).

**Tabelle 1 – B Länder : Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden**

FÖRDERTABELLE NACH ANZAHL DER LEINWÄNDE							
Berechtigungsgrenzen für die Förderung				Zuschusshöhe			
Gesamtzahl der Leinwände im Kinoverbund	Mindestanteil SENN im Kinoverbund	Mindestanteil SE im Kinoverbund	Mindestanteil SENN pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung	Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag	Jährliche Höchstförderung für einen Kinoverbund	Programmförderung	Förderung Junges Publikum
1	20%	43%	20%	1	15 500 €	12 500 €	3 000 €
2	17%	42%	30%	2	18 000 €	14 500 €	3 500 €
3	17%	41%	30%	3	20 500 €	16 500 €	4 000 €
4	17%	40%	30%	4	23 000 €	18 500 €	4 500 €
5	17%	39%	30%	5	25 500 €	20 500 €	5 000 €
6	15%	38%	30%	6	28 000 €	22 500 €	5 500 €
7	15%	38%	30%	7	30 500 €	24 500 €	6 000 €
8	15%	38%	30%	8	33 000 €	26 500 €	6 500 €
9	15%	38%	30%	9	35 500 €	28 500 €	7 000 €
10	13%	38%	30%	10	38 000 €	30 500 €	7 500 €
11	13%	38%	30%	11	40 500 €	32 500 €	8 000 €
12	13%	38%	30%	12	43 000 €	34 500 €	8 500 €
13	13%	33%	30%	13	45 500 €	36 500 €	9 000 €
14	13%	33%	30%	14	48 000 €	38 500 €	9 500 €
15+	13%	33%	30%	15+	50 500 €	40 500 €	10 000 €

Bei 15 geförderten Leinwänden unter einem Vertrag kann jede zusätzliche Leinwand weitere 1.500€ an Förderung auslösen. Die Förderung „Junges Publikum“ ist auf 10.000 € begrenzt. Der Höchstbetrag (Programm + „Junges Publikum“), der für einen Vertrag pro Geschäftsjahr gezahlt werden kann, beträgt 73 000€.

- **Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520**

Eine reduzierte Mindestanzahl von 370 Filmvorführungen ist bei Kinos mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenigen Kinos, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb).

Bei Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 monatlichen Vorführungen vorausgesetzt. Kino-Sonderformen (Autokino, Wanderkino) müssen mindestens 200 Filmvorführungen pro Jahr nachweisen können.

- **Mindestanzahl der Gesamtbesucher über 12 Monate:**

- **25.000** Kinobesucher in Österreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden

- **15.000** Kinobesucher in der Tschechischen Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen und Schweden.

• **Schwerpunkt auf Erstaufführungen von europäischen Filmen:** Das Programm muss einen Anteil an Erstaufführungen europäischer Filmprojektionen von mindestens 70% aufweisen. Dies bedeutet, dass die Filme innerhalb von 12 Monaten nach dem Filmstart gezeigt werden.

• **SENN-Grenze pro Nationalität:**

Wenn Filme derselben Nationalität einen maßgeblichen Prozentsatz der europäischen, nicht-nationalen Vorführungen ausmachen, können maximal angerechnet werden:

- 33 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit mehr als 5 Leinwänden,
- 50 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit 2 bis 5 Leinwänden,
- 66 % der SENN für Kinos mit einer Leinwand.

• **Maßnahme zur Verringerung der Förderung:**

Nach 10 Jahren im Netzwerk wird der Gesamtbetrag der Förderung jährlich um 1% gekürzt (einschließlich der Programmförderung, des Bonus für Programmvierfalt und der Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum) – bis zu 10% ab 19 Jahre im Netzwerk.

2025 wird die Verringerung wie folgt umgesetzt:

- 10% auf die Kinos, die seit 2006 oder früher Mitglieder des Netzwerks sind
- 9% auf die Kinos, die seit 2007 Mitglieder des Netzwerks sind
- 8% auf die Kinos, die seit 2008 Mitglieder des Netzwerks sind
- 7% auf die Kinos, die seit 2009 Mitglieder des Netzwerks sind
- 6% auf die Kinos, die seit 2010 Mitglieder des Netzwerks sind
- 5% auf die Kinos, die seit 2011 Mitglieder des Netzwerks sind
- 4% auf die Kinos, die seit 2012 Mitglieder des Netzwerks sind
- 3% auf die Kinos, die seit 2013 Mitglieder des Netzwerks sind
- 2% auf die Kinos, die seit 2014 Mitglieder des Netzwerks sind
- 1% auf die Kinos, die seit 2015 Mitglieder des Netzwerks sind

## **2. Bonustabelle**

### **2.a. Bonus für Programmvierfalt**

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein Bonus in Höhe von 1 bis 10 % der Programm-Fördersumme wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn Filme aus mindestens **11 europäischen Herkunftsländern** im Spielplan vertreten sind. Damit das Herkunftsland eines Films miteinkalkuliert werden kann, muss dieser Film mindestens dreimal gezeigt werden.

**Tabelle 2: Länder B – Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden**

Anzahl der europäischen Herkunftsländer	Bonus
11 - 12	1%
13 - 14	2%
15 - 16	3%
17 - 18	4%
19 - 20	5%
21 - 22	6%
23 - 24	7%
25 - 26	8%
27 - 28	9%
29 - 30	10%

### **2.b. Bonus Europa Cinemas Label (EC-Label): Beitrag zur Aufnahme von Filmen mit diesem Label ins Kinoprogramm**

Das Europa Cinemas Label wird von einer Jury von Kinobetreibern für einen europäischen Film bei 5 Festivals verliehen: Berlin, Cannes, Karlovy Vary, Locarno und Venedig. Europa Cinemas unterstützt die Kinobetreiber des Netzwerks, Filme mit dem Europa Cinemas Label ins Programm zu nehmen und ermutigt sie, diese so lange wie möglich zu zeigen, um ihren Erfolg zu festigen.

#### **Modalitäten des Bonus:**

Um Kinobetreiber zu ermutigen, nicht-nationale europäische Filme ins Kinoprogramm zu zeigen, die das Europa Cinemas Label erhalten haben, kann ein Bonus von 200 € pro Film gewährt werden, bis zu einer Obergrenze von 1000 € pro Jahr, abhängig von einer zu erreichenden Mindestanzahl an Vorstellungen pro Film:

- **Eine Leinwand:** mindestens **7 Vorstellungen** pro Film, der das Label erhalten hat.
- **2 und mehr Leinwände:** **14 Mindestvorstellungen** pro Film, der das Label erhalten hat.

### **3. Begrenzung von 1€ pro nicht-national-europäischen Eintritt - Matching Fund**

Beim *Matching Fund* geht es darum, die Parität zwischen der erhaltenen Fördersumme und der Investition des Kinos herzustellen: Die Beihilfen für den Kinobetreiber können nicht höher als seine Eigeninvestition sein.

**Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, kann für die Programmförderung maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen nicht-national-europäischen Film gewährt werden.**

### **4. Austritt aus dem Netzwerk**

Sollte ein Mitglieds kino drei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder kein Programm zugeschickt haben, wird das Kino aus dem Netzwerk ausgeschlossen.

Diese Entscheidung wird bei der Sitzung des Validierungsausschusses bestätigt und das/die betroffene(n) Kino(s) wird/werden anschließend darüber informiert. Ein Mitglieds kino, das in drei aufeinanderfolgenden Jahren inaktiv bleibt (keine Kommunikation mit Europa Cinemas, längere Schließungszeiten usw.), kann ebenfalls auf Beschluss von Europa Cinemas aus dem Netzwerk ausscheiden.

Ein Kino, das das Netzwerk verlassen hat, kann einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft im Netzwerk stellen. Ein Kino verlässt das Netzwerk im selben Jahr, in dem diese Information bekannt gegeben wird.

## D. DEFINITIONEN

### • Europäische Filme:

Als "Europäische Filme" gelten Spielfilme, Trickfilme oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die die MEDIA-Kriterien erfüllen. Sie müssen mehrheitlich von einem oder mehreren Produzenten mit Wohnsitz bzw. Staatsangehörigkeit in einem oder mehreren MEDIA-Ländern produziert und unter maßgeblicher Beteiligung von Fachleuten aus den am MEDIA-Programm / Creative Europe teilnehmenden Staaten hergestellt werden.

**Tabelle 3: 35 an MEDIA beteiligte Länder**

Albanien	Lettland
Deutschland	Liechtenstein
Österreich	Litauen
Belgien	Luxemburg
Bosnien-Herzegowina	Malta
Bulgarien	Montenegro
Zypern	Niederlande
Kroatien	Nordmazedonien
Dänemark	Norwegen
Spanien	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Slowakei
Frankreich	Tschechische-Republik
Griechenland	Serbien
Ungarn	Rumänien
Irland	Slowenien
Island	Schweden
Italien	

**Tabelle 4: Mindestens 10 von 19 Punkten erforderlich**

MEDIA-Kriterien	Punkte
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
*° 1. Hauptdarsteller	2
*° 2. Hauptdarsteller	2
*° 3. Hauptdarsteller	2
Künstlerische Leitung	1
* Kamera	1
Schnitt	1
Ton und Mischung	1
Drehort	1
Kopierwerk	1
<b>GESAMT</b>	<b>19</b>

\* Ausgenommen Trickfilme

° Ausgenommen Dokumentarfilme

Zu weiteren Informationen siehe: [https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/creative-europe-participating-countries\\_en](https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/creative-europe-participating-countries_en)

*Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.*

### • Europäischer nationaler / nicht-nationaler Film:

Die Nationalität einer europäischen Koproduktion eines MEDIA/Creative-Europe-Mitgliedslandes hängt von der überwiegenden Nationalität des Produktionsteams ab. Sollte es sich als unmöglich erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, wird der Film in allen Ländern Europas als nicht national betrachtet werden.

## E. GESCHÄFTSORDNUNG

### • Anpassungsmaßnahmen

Erreicht ein Kino nicht die vertraglich festgelegten Anteile (SENN, SE, Anzahl der Vorstellungen oder Anzahl der Besucher), werden die ausgezahlten Beträge auf der Basis von 100%, 75%, 50% oder 25% gemäß den beigefügten Fördertabellen gewährt. Diese Maßnahme gilt für alle Länder.

Im Falle einer Teilförderung wird für **den Bonus Programmvielfalt** und **den Bonus Label** derselbe Prozentsatz wie für die Basisförderung veranschlagt.

Besucherzahlen		
AT, BE, LU, NL	DK, FI, GR, IS, LC, NO, PL, CZ, SE	
-1750	-1000	<b>Keine Anpassung</b>
-3750	-2000	<b>-25% Abzug</b>
-6250	-4000	<b>-50% Abzug</b>
-8500	-6000	<b>-75% Abzug</b>

Vorstellungen	
-25	<b>Keine Anpassung</b>
-50	<b>-25% Abzug</b>
-100	<b>-50% Abzug</b>
-150	<b>-75% Abzug</b>

SE	
-1,5	<b>Keine Anpassung</b>
-3	<b>-25% Abzug</b>
-4,5	<b>-50% Abzug</b>
-6	<b>-75% Abzug</b>

SENN	
-2	<b>Keine Anpassung</b>
-3,5	<b>-25% Abzug</b>
-5	<b>-50% Abzug</b>
-6,5	<b>-75% Abzug</b>

Um Ihre Förderquote zu ermitteln, müssen Sie Ihren prozentualen Anteil an der Förderung um die in diesen Tabellen angegebenen Prozentsätze reduzieren. Diese Prozentsätze sind kumulativ.

**Wenn mehr als zwei Zielwerte nicht erreicht werden, wird keine Förderung gewährt.**

- **Freiluft- Auto- und Wanderkinos:** Für mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos/Leinwände kann die laut Vertrag festgelegte Anzahl an Leinwänden entsprechend dem Öffnungszeitraum der Kinos während des Jahres ermittelt werden (Bsp.: ein Sommerkino und ein Winterkino können im Vertrag nur als eine Leinwand aufgeführt werden).

Für diese Art von Veranstaltungen gelten gesonderte Anforderungen bezüglich der Mindestanteile für Eintrittskarten und Vorstellungen: jährlich 5.000 Eintrittskarten und 200 jährliche Vorstellungen.

- **Mini-Netzwerke:** Die Filmtheater von verschiedenen Gesellschaften, die sich im Rahmen von Mini-Netzwerken zusammenschließen wollen, müssen jeweils einzeln die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung (%SE/%SENN) erfüllen. Für jedes Mini-Netzwerk wird ein "Kordinator" bestimmt, mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der Koordinator ist Unterzeichner der Vereinbarung mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder.

Sollten die Ergebnisse eines Kinoverbunds oder eines Mini-Netzwerks (Vertrag mit mehreren Kinos) nicht ausreichen, können die Kinos gemäß den Richtlinien einzeln geprüft werden. Jenes/jene Kino(s), welche(s) die Anteile erreicht hat/haben, eine Förderung entsprechend der Anzahl der Leinwände erhalten. Diese Maßnahme gilt auch für die Förderung "Junges Publikum".

Im Rahmen von Mini-Netzwerken muss die Programmförderung proportional zu den Ergebnissen der einzelnen Kinos in Bezug auf nicht-nationale europäische Vorführungen verteilt werden. Der Koordinator muss Europa Cinemas einen Nachweis über die Zahlung an den/die Mitempfänger vorlegen.

**Ausstieg aus einem Mini-Netzwerken:** Kinos, die im Rahmen von Mini-Netzwerken Mitglieder von Europa Cinemas sind, können über eine Trennung entscheiden (und einen individuellen Vertrag verabschieden), wenn alle Vertragsparteien Europa Cinemas ihren Wunsch mitteilen. Die Voraussetzung sind ausreichende Programmresultate. Ihre Trennung wird für die Unterzeichnung kommender Verträge berücksichtigt.

- **Marktschwankungen**

Sollte in einigen Ländern durch besondere Umstände oder gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, wird für europäische, nicht-nationale Filmvorführungen die Fördertabelle der Länder C und D auf die Länder A und B angewandt und der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos um 5 Prozentpunkte gesenkt. In den Ländern C und D werden dieselben Kriterien jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt.

## F. VERPFLICHTUNGEN UND SICHTBARKEIT

### **Die Mitgliedskinos verpflichten sich:**

- eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil gemäß den festgelegten Tabellen vorschreibt
  - dem Publikum ihre Mitgliedschaft im Netzwerk und die MEDIA-Förderung bekannt zu machen:
    - Das Europa Cinemas Schild im Foyer des Kinos anzubringen
    - Jede Vorführung mit dem animierten EUROPA CINEMAS / MEDIA Trailer zu beginnen
    - Das Logo « EUROPA CINEMAS - Creative Europe / MEDIA » auf ihrer Webseite und in allen Werbematerialien/-mitteilungen in lesbarer Form einzubinden
- WICHTIG: Wenn die oben erwähnten Verpflichtungen von dem Kinobetreiber ohne Rechtfertigung nicht eingehalten werden, kann die entsprechende finanzielle Förderung ausgesetzt oder annulliert werden.
- Initiativen zugunsten junger Zielgruppen („Junges Publikum“) mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen,
  - sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen,
  - eine Website einzurichten,
  - dem Publikum bestmögliche(n) Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten,
  - regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
    - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
    - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
    - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen (Box-Office) für jeden Film.

**Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas über den geschützten und vertraulichen Bereich der Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschickt werden.** Sie ermöglichen dem Validierungsausschuss, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

## **G. DATENPRÜFUNG**

Bei der Analyse der Programmberichte können Kassenauszüge und/oder Rechnungen von Verleihern für ausgewählte Filme verlangt werden.

Darüber hinaus kann das Engagement der Mitgliedskinos in Bezug auf die Sichtbarkeit überprüft und folgende Unterlagen verlangt werden:

- Fotos des Europa Cinemas-Schriftzugs und seines Standorts.
- Nachweis der Sichtbarkeit des Europa Cinemas-Logos auf der Website des Kinos.
- Nachweis der Sichtbarkeit des Europa Cinemas-Logos auf dem gedruckten Kommunikationsmaterial des Kinos

## **H. ABGABEFRIST**

Die Frist für die Abgabe der Programmgestaltungsnachweise wird von Europa Cinemas bekannt gegeben. Der Versand der Programmgestaltungsnachweise für 2025 muss bis Ende Januar 2026 erfolgen.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und im April 2026 dem Validierungsausschuss vorgelegt. Der April-Ausschuss prüft die Programmunterlagen der Kinos sowie jene Bewerbungen, die im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend begutachtet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinos ins Netzwerk wird den Filmtheatern im Anschluss an diesen Ausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung über die Förderung wird nach der Prüfung und den Entscheidungen des Validierungsausschusses sowie des Vorstands und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission mitgeteilt. Wenn der Gesamtbetrag das Gesamtbudget übersteigt, wird jeder Betrag anteilig berechnet.

## A. ZIELSETZUNGEN

- Die Kinobetreiber zu ermutigen, Programmveranstaltungen und Aktionen umzusetzen, um das Interesse der jungen Zuschauer an europäischen Filmproduktionen zu wecken und so ein neues Publikum für ihre Kinos zu gewinnen.
- Eine Politik der Sensibilisierung für Filmkultur in den Mitgliedskinos zu entwickeln – durch eine intensive und regelmäßige Auseinandersetzung mit europäischen, vorwiegend nicht-nationalen Filmen.

## B. GEFÖRDERTE AKTIONEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

### 1. Art und Qualität der Aktionen

Als sogenannte **Initiativen „Junges Publikum“** gelten Aktionen des Kinobetreibers, die sich speziell an junge Zuschauer richten. Die Förderung „Junges Publikum“ ist in erster Linie dazu bestimmt, bei Kindern und Jugendlichen eine Art „Gespür“ fürs Kino zu wecken. Eine auf junge Erwachsene (Studenten) ausgerichtete Programmpolitik des Kinos kann ergänzend zu dieser Aktion berücksichtigt werden.

**Programmgestaltung:** Es werden Filme berücksichtigt, die im Rahmen regelmäßiger, speziell für junge Zuschauer bestimmte Vorführungen besonders hervorgehoben werden. Vorführungen, die sich an junge Zielgruppen richten, die das Kino aber ohne besondere Werbemaßnahmen innerhalb seines regulären Spielplans oder lediglich mit ermäßigtem Eintritt anbietet, werden nicht gefördert.

**Schulvorstellungen:** Vorführungen, die das Kino speziell für Schulklassen zu besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit). Diese Vorführungen können auf Initiative des Kinobetreibers oder auf Anfrage der Lehrer und Schulen organisiert werden.

**Vorstellungen für sehr junge Kinder:** Vorstellungen, die das Kino speziell für Kinder unter 6 Jahren zu besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit) und die ausnahmsweise zwischen 30 und 60 Minuten dauern (ein Film oder ein Kurzfilmprogramm). Diese Vorführungen können auf Initiative des Kinobetreibers oder in Kooperation mit Kindergärten organisiert werden.

**Festivals mit Kinder- und Jugendfilmvorstellungen:** Im Rahmen von Festivals oder besonderen Events werden Vorführungen berücksichtigt, die speziell auf junge Zuschauer zugeschnitten sind.

**Workshops zu Filmen:** Gefördert werden Workshops, die ergänzend zu einer Filmvorführung für Jugendliche organisiert werden (Video drehen, Drehbuch schreiben usw.).

### 2. Bewertung

Das Engagement eines Kinos für junge Zielgruppen wird sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien bewertet. Ebenfalls berücksichtigt werden der nationale Kontext und die Eigeninvestition des Kinobetreibers.

#### 2.a. Quantitative Bewertungskriterien, die während eines Jahres für eine Förderung zu erfüllen sind

- **Anzahl europäischer, nicht-nationaler Filme im Spielplan:**  
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl europäischer, nicht-nationaler Filme erforderlich, um eine Förderung zu erhalten.  
Für Filmtheater mit einer Leinwand: 3 europäische, nicht-nationale Filme  
Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische, nicht-nationale Filme  
Für Multiplex-Kinos: 7 europäische, nicht-nationale Filme
- **Anzahl der europäischen Vorführungen im Spielplan:**  
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl an Filmvorführungen erforderlich, um eine Förderung zu erhalten.



Für Filmtheater mit einer Leinwand: 12 Filmvorführungen  
Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 16 Filmvorführungen  
Für Multiplex-Kinos: 25 Filmvorführungen

Wird diese Mindestanforderung an Vorführungen oder europäischen, nicht-nationalen Filmen nicht erreicht, können keine Fördermittel bewilligt werden.

## 2.b. Qualitative Bewertungskriterien:

- **Vielseitigkeit der Aktionen** (Art der geplanten Aktionen und entsprechende Altersstufen, insbesondere für Kinder bis 12 Jahre. Die Initiativen sollen sich nicht über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, sondern mehrere Monate lang und idealerweise wöchentlich angeboten werden)
- **Werbung und Kommunikation** (Kommunikationsmaterialien, die für junge Zielgruppen geeignet sind, und Vielfalt der Kommunikationsmedien)
- **Eigeninvestition des Kinobetreibers** bezüglich der Initiativen und der Partnerschaften
- **Koordination oder Vernetzung**, die anderen Kinobetreibern zugutekommen kann

## C. HÖHE UND VERTEILUNG DER FÖRDERMITTEL

**Maximal 20 % der jährlichen Fördersumme für ein Mitglieds kino ist zur Unterstützung von Initiativen für ein junges Publikum bestimmt. Dieser Betrag ist gestaffelt und beträgt zwischen 3.000 € und 10.000 € pro Vertrag entsprechend der Anzahl an Leinwänden mit Anspruch auf Förderung (vgl. detaillierte Richtlinien).**

Die Fördersumme kann in voller Höhe oder als Teilbetrag gewährt werden: Je nach den Ergebnissen des Kinos können 25%, 50% oder 100% der vertraglichen Fördersumme gewährt werden.

**Die Förderung kann nicht mehr als 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film der Kategorie „Junges Publikum“ betragen.** Angerechnet werden sämtliche Eintrittskarten für Jugendfilmvorführungen.

Die Förderung „Junges Publikum“ ist unabhängig von jener, die dem Filmtheater für seine Programmgestaltung gewährt wird.

Innerhalb eines Mini-Netzwerkes muss die Förderung „Junges Publikum“ entsprechend der Aktivitäten jedes Kinos und des Anteils an europäischen Vorstellungen geteilt werden.

## D. VERFAHREN

Um ihren Anspruch auf Fördermittel für ihre Jugendinitiativen geltend machen zu können, werden die Kinobetreiber dazu aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen bei Europa Cinemas einzureichen. Diese umfassen:

- Einen vollständig ausgefüllten Fragebogen „Junges Publikum“ zusammen mit einer Präsentation ihrer Maßnahmen, die sich an junge Zielgruppen richten,
- Informationen zu jeder einzelnen Initiative „Junges Publikum“ zur Erfassung der europäischen Filme, die in diesem speziellen Rahmen gezeigt werden. Diese Informationen (Name, Art, Regelmäßigkeit der Initiative etc.) müssen vom Kinobetreiber in den für diesen Zweck vorgesehenen Bereich der Member Zone eingegeben werden,
- **Um berücksichtigt zu werden, muss für jede Aktion mindestens ein Beleg eingereicht werden, nach Möglichkeit mehrere. Liegen keine Belege vor, kann keine Förderung gewährt werden.**

**Liste der Dokumente, die als Belege gelten können:**

- Spezielle Veröffentlichungen für junge Zielgruppen (Broschüren, Rubriken im Kinoprogramm, Flyer),
- Gezielte Mailings an ein spezielles Publikum (Schulen, Lehrer, Veranstalter),
- Internet-Seiten, die sich an junge Zielgruppen richten,
- Abrechnungsbelege an den Filmverleih, welche die Jugendfilmvorstellungen bestätigen,
- Werbemaßnahmen in der Presse, den Medien oder sozialen Netzwerken.

## **E. AUSWAHLVERFAHREN**

Die Fördermittel für das Jugendengagement erhalten die Kinobetreiber nach einer intensiven Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen durch das im April tagende Validierungskomitee. Die Mitglieder des Komitees berücksichtigen hierbei die Qualität der Programmgestaltung, die im Zusammenhang mit ihren Initiativen erzielten Einspielergebnisse sowie die Bemühungen des Kinobetreibers im Hinblick auf die oben festgelegten Ziele, und zwar im Rahmen des von der EU-Kommission an Europa Cinemas bereitgestellten Gesamtbudgets.

# GESCHÄFTSORDNUNG 2025 – JUNGES PUBLIKUM

## 1. Geförderte Initiativen für junge Zielgruppen („Junges Publikum“)

Berücksichtigt werden folgende Aktivitäten:

- Programmgestaltung
- Vorführungen in der Schule
- Festivals mit Vorstellungen für junge Zielgruppen
- Veranstaltungen und/oder Workshops im Zusammenhang mit den Vorführungen
- aktive Beteiligung an gemeinsamen Programmen.

Unter jungen Zielgruppen/„Junges Publikum“ sind vor allem Zuschauer im Kindes- und Jugendalter bis zur Beendigung der Sekundarstufe (bis 18 Jahre) zu verstehen. In Ausnahmefällen zählen auch junge Studenten in den Hochschulen und Universitäten zu dieser Kategorie.

Ein Filmtheater, das sich nur an Studenten (über 18 Jahre) wendet, kann nicht im Rahmen dieser Initiative gefördert werden, denn diese jungen Erwachsenen gelten als übliches Publikum eines Filmtheaters. Allerdings kann eine intensive Kooperation mit den Universitäten (Vorführungen, die Teil des Universitätskurses' sind; Zusammenstellung und Vorstellung eines Filmprogramms durch einen Dozenten; Vorstellung studentischer Filmarbeiten) berücksichtigt und gefördert werden.

## 2. Datenblatt

- Das Datenblatt beinhaltet die **Interpretationen der Initiativen für junge Zielgruppen** der Mitgliedskinos, in denen der Programmgestaltung für das „Junge Publikum“ Rechnung getragen wurde. Diese Interpretationen sind vor allem dann sehr weitgehend, wenn die Ergebnisse in Form von Eintrittskartenverkäufen im Missverhältnis zu den Eigeninvestitionen des Kinobetreibers stehen. Die Initiativen „Junges Publikum“, die keine Filmvorführungen beinhalten, erscheinen nicht auf der Liste der Initiativen „Junges Publikum“, sondern im Teil Interpretationen.
- Bedeutung der Abkürzungen in den anzukreuzenden Kästchen im Datenblatt „Junges Publikum“: Die hinter der Bezeichnung der Initiative „Junges Publikum“ in Klammern gesetzte Anmerkung bezeichnet die entsprechende Regelmäßigkeit, die Art der Vorführung und die Altersklasse.

2+/week: mehrmals wöchentlich	0-4: 0-4 Jahre (Krippe/Kindergarten)	school scrgs: Schulvorführungen
weekly: ein Mal pro Woche	4-11: 4-11 Jahre (Vor- und Grundschule)	reg. evt.: regelmäßige Kindervorstellung
2+/year: mehrmals im Jahr	12-15: 12-15 Jahre (Mittelschule)	fest: Festival
holidays: in den Schulferien	15-18: 15-18 Jahre (Oberschule)	coll.pg: lokales, regionales, nationales Programm
	18-25: 18-25 Jahre (Universität)	debates: Debatten/ Diskussionen/Treffen

### 3. Bewertung der Unterlagen für junge Zielgruppen („Junges Publikum“)

Die Bewertung der Aktivitäten für **junge Zielgruppen** („Junges Publikum“) eines Filmtheaters erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien, wie in den Richtlinien **junge Zielgruppen/„Junges Publikum“** niedergelegt.

Pro Jahr **ist eine Mindestanzahl europäischer, nicht-nationaler Filme** erforderlich, um 25% der maximalen Förderung gemäß der Anzahl an Leinwänden mit Anspruch auf Förderung (siehe Richtlinien) zu erhalten:

- Für Filmtheater mit einer Leinwand: 3 europäische, nicht-nationale Filme
- Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische, nicht-nationale Filme
- Für Multiplex-Kinos: 7 europäische, nicht-nationale Filme

- **Maximale Förderung von 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film der Kategorie junge Zielgruppen/„Junges Publikum“:**

Die Höhe der Förderung kann nicht mehr als 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film für die gesamten Aktivitäten der Kategorie **junge Zielgruppen/„Junges Publikum“** betragen.

- **Bewertungstabelle hinsichtlich der Unterlagen junge Zielgruppen/„Junges Publikum“** : siehe Anlage 1  
Diese Liste, in der die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Bewertung eines Filmtheaters aufgeführt werden, gilt als Referenz für die Fördervorschläge.

Die Fördersumme kann in voller Höhe oder als Teilbetrag gewährt werden: Je nach den Ergebnissen des Filmtheaters können 25 %, 50 % oder 100 % der vertraglichen Fördersumme gewährt werden (siehe Bewertungstabelle in der Anlage).

**Anhang zur Geschäftsordnung  
Bewertungstabelle Junges Publikum 2025**

<b>KRITERIEN</b>	
<b>FENN</b>	Für Kinos mit einer Leinwand : 3 europäische nicht-nationale Filme
	Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden : 4 europäische nicht-nationale Filme
	Für Multiplexe : 7 europäische nicht-nationale Filme
<b>Vorführungen</b>	Für Kinos mit einer Leinwand : 12 Vorführungen
	Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden : 16 Vorführungen
	Für Multiplexe : 25 Vorführungen

<b>BEWERTUNGSKRITERIEN</b>	<b>Punkteskala</b>	<b>Punkte max.</b>
<b>A. Regelmäßigkeit der Aktionen</b>		
Monatlich	1	2
Wöchentlich	2	
<b>B. Vielseitigkeit der Aktionen</b>		
Die Aktionen werden hauptsächlich vom Betreiber selbst eingeführt und organisiert	1	1
Schulvorstellungen	1	1
Filmreihe oder Festival mit dem jungen Publikum gewidmeten Filme oder Sektionen	1	1
Werkstatt mit oder ohne Vorführung	1	1
Initiativen, die sich an mindestens 2 Altersstufen richten, einschließlich die Kinder bis 12 Jahre	1	1
<b>C. Werbung und Kommunikation</b>		
Kommunikationsmaterialien, die für das JP bestimmt sind (Webseite, Broschüre...)	1	2
Vielfalt der Kommunikationsmedien (soziale Netzwerke...)	2	
<b>D. Vernetzung und/oder Koordination</b>	1	1
<b>GESAMT</b>		<b>10</b>

<b>Punkteskala:</b>	<b>Punkte</b>	<b>Prozentsatz</b>
	Erreichte Kriterien	25%
	3-5	50%
	6-10	100%

<b>Ergebnis:</b>		
------------------	--	--

<b>Eventuelle Anmerkungen</b>

EUROPA CINEMAS – Präsident Mathias Holtz, CEO Fatima Djoumer  
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55  
<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : [info@europa-cinemas.org](mailto:info@europa-cinemas.org)

**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und  
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**



Kreatives  
Europa

MEDIA